

2021**Ausgegeben zu Bonn am 15. April 2021****Nr. 16**

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 2021	Neufassung des Namensänderungsgesetzes FNA: 401-1	738
9. 4. 2021	Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes FNA: 1101-8 GESTA: B121	741
9. 4. 2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes FNA: 2161-6 GESTA: I018	742
9. 4. 2021	Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten FNA: neu: 256-1/1; neu: 256-1; 224-28, 252-1 GESTA: O005	750
6. 4. 2021	Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV) FNA: neu: 810-21-1	762
7. 4. 2021	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung FNA: 7831-1-41-20	764
12. 4. 2021	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken FNA: neu: 180-54-1	765

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	766
Verkündungen im Bundesanzeiger	767
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	768

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdam Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bekanntmachung der Neufassung des Namensänderungsgesetzes

Vom 26. März 2021

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 322) wird nachstehend der Wortlaut des Namensänderungsgesetzes in der seit dem 18. März 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes,
2. den am 1. April 1975 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
3. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 30 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
4. den am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942),
5. den am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
6. den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
7. den am 1. September 2009 in Kraft getretenen Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
8. den am 18. März 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 26. März 2021

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG)

§ 1

Der Familienname eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Staatenlosen oder heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder eines Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlings mit Wohnsitz im Inland kann auf Antrag geändert werden.

§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts, ein Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(2) Das Gericht hat den Antragsteller in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu dem Antrag zu hören.

§ 3

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortpolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 3a

(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1919 erworben hat, daran gehindert, seinen früheren Familiennamen oder Vornamen zu führen, weil ihm dies vor seiner Einbürgerung durch ein Gesetz oder eine Verwaltungsmaßnahme seines früheren Heimatstaates verboten war, so liegt ein wichtiger Grund zur Änderung im Sinne des § 3 Absatz 1 vor, wenn durch das Gesetz oder die Verwaltungsmaßnahme des früheren

Heimatstaates überwiegend Angehörige einer deutschen Minderheit betroffen waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für deutsche Staatsangehörige, auf die der frühere Name durch Ableitung übergegangen wäre.

§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person besteht.

§ 5

(1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller oder einer seiner Vorfahren seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet, welches Land für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, wenn keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet wird.

(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung und sind verschiedene Verwaltungsbehörden zuständig, so kann eine der beteiligten Behörden im Einvernehmen mit den anderen Behörden und mit dem Einverständnis der Antragsteller das Verfahren für alle Antragsteller durchführen.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, ein Staatenloser oder heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder ein Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Inland zu führen berechtigt ist, kann die nach Landesrecht zuständige

Behörde den zu führenden Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der §§ 2, 3 Absatz 2, der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.

§ 9

Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde veranlasst die Folgebeurkundung über die Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtenregister und im Ehregister oder Lebenspartnerschaftsregister. Sie benachrichtigt die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung des Betroffenen zuständige Meldebehörde von der Änderung oder Feststellung des Namens. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

§ 10

Die namensrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 11

Die §§ 1 bis 3, 5 und 9 finden auch auf die Änderung von Vornamen Anwendung.

§ 12

(weggefallen)

§ 13

(weggefallen)

§ 13a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1, den §§ 8 und 9 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 14

(Inkrafttreten)

Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes

Vom 9. April 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44a Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 44d wird folgender § 44e eingefügt:

„§ 44e

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages bei dessen Sitzungen kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro. Bei gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann das Mitglied für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verwiesen und bis zu

30 Sitzungstage von der Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und seiner Gremien ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.

(2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Bundestages kann der Präsident gegen ein Mitglied des Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt in der Regel vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(3) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Bundesverfassungsgericht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. April 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes*

Vom 9. April 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Film- und“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Filme“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen.

3. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 wird durch die folgenden §§ 10a und 10b ersetzt:

„§ 10a

Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vor-

schriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10b

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozioethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

(2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhalten Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.

(3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „personensorgeberechtigten“ die Wörter „oder erziehungsbeauftragten“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bespielte Videokassetten und andere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Filme“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Filme und Spielprogramme dürfen nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden,

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- wenn sie für Kinder und Jugendliche in der jeweiligen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Film-“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatzes 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mittel anordnen.“
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Trägermedium“ durch die Wörter „Film oder ein Spielprogramm“ ersetzt.
- f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist ein Film oder ein Spielprogramm mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, ist die Kennzeichnung ausgeschlossen. Über das Vorliegen einer Inhaltsgleichheit entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.“
- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Absatz 4 gilt nicht für Freigabeentscheidungen nach § 11 Absatz 1.“
- h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Kennzeichnungen von Filmen gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen von inhaltsgleichen Filmen, wenn und soweit die obersten Landesbehörden nicht in der Vereinbarung zum Verfahren nach Absatz 6 etwas Anderes bestimmen. Die Kennzeichnung von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filme für Bildträger, Bildschirmspielgeräte und Telemedien übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.“
- i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Film- und“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können nach den Sätzen 1 und 2 eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen.“
- j) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 soll vorsehen, dass von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz bestätigte Altersbewertungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.“
- k) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Film“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.
- l) In Absatz 8 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filmen“ ersetzt.
- m) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:
- „(9) Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten für die Kennzeichnung von zur Verbreitung in Telemedien bestimmten und kennzeichnungsfähigen Filmen und Spielprogrammen entsprechend.
- (10) Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichnung nach § 14a Absatz 1 mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbaren.“
7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
- Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen
- (1) Film- und Spielplattformen sind Diensteanbieter, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten. Film- und Spielplattformen nach Satz 1 dürfen einen Film oder ein Spielprogramm nur bereithalten, wenn sie gemäß den Altersstufen des § 14 Absatz 2 mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sind, die
1. im Rahmen des Verfahrens des § 14 Absatz 6 oder
 2. durch eine nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten nach § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder,
 3. wenn keine Kennzeichnung im Sinne der Nummer 1 oder 2 gegeben ist, durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 tätigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle
- vorgenommen wurde. Die §§ 10b und 14 Absatz 2a gelten entsprechend.

(2) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat. Die Pflicht besteht zudem bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes bleiben unberührt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt und werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „als Trägermedien“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Trägermedium“ durch das Wort „Medium“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „für Trägermedien“ eingefügt und werden die Wörter „des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums“ durch die Wörter „des Mediums oder eines inhaltsgleichen Mediums“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Landesrecht

Die Länder können im Bereich der Telemedien über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen. Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.“

11. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Bundeszentrale

für Kinder- und Jugendmedienschutz“.

12. § 17 wird durch die folgenden §§ 17 bis 17b ersetzt:

„§ 17

Zuständige Bundesbehörde und Leitung

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben, die nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als selbstständige Bundesoberbehörde; sie erhält die

Bezeichnung „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (Bundeszentrale) und untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Bundeszentrale wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet (Behördenleitung).

§ 17a

Aufgaben

(1) Die Bundeszentrale unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet.

(2) Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören insbesondere

1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a,
2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozioethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse sowie
3. ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.

(3) Die Bundeszentrale überprüft die von Diensteanbietern nach § 24a vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen.

(4) Die Bundeszentrale kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.

§ 17b

Beirat

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hiervon sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden. Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch die Bundeszentrale für eine Dauer von jeweils drei Jahren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Erlangt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien davon Kenntnis, dass eine den Listeneintrag auslösende Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 aufgehoben wurde, hat sie unverzüglich von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib des Mediums in der Liste weiterhin vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien schätzt in ihren Entscheidungen ein, ob ein Medium einen der in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c des Strafgesetzbuches genannten Inhalte hat. Im Bejahungsfall hat sie ihre auch insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Filme“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen und wird nach der Angabe „5“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 14 Absatz 9“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „oder eine Entscheidung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz nicht vorliegt“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und
3. weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die oder der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt. Die Behördenleitung schlägt hierfür eine bei der Bundeszentrale beschäftigte Person vor, die die Befähigung zum Richteramt

nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Behördenleitung kann den Vorsitz auch selbst ausüben. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Satz 1 Nummer 2 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt und werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei ihren Entscheidungen“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 und 2 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ angefügt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jugendämter“ ein Komma und die Wörter „die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.“

f) In Absatz 5 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen und Anträge der zentralen Stelle der Länder für den Jugendmedienschutz hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden nach dem Wort „geben“ ein Komma und die Wörter „soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann“ eingefügt.

- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende gestrichen.
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz und der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger ist die Entscheidung zu übermitteln.“
 - j) In den Absätzen 9 und 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
- 16. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Aufnahme periodisch
erscheinender Medien
in die Liste jugendgefährdender Medien“.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zeitschriften“ die Wörter „sowie für deren digitale Ausgaben“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 17. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In einem vereinfachten Verfahren kann die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien entscheiden, wenn

 1. das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden oder
 2. bei einem Telemedium auf Antrag oder nach einer Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz entschieden wird.

Im vereinfachten Verfahren treffen die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, von denen ein Mitglied einer der in § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, die Entscheidung. Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nur einstimmig getroffen werden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5).“
 - b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Träger- oder Telemedium“ durch das Wort „Medium“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
- 18. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundeszentrale führt die Liste jugendgefährdender Medien nach § 17a Absatz 1.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Liste jugendgefährdender Medien ist als öffentliche Liste zu führen. Würde die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste jedoch der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden, so ist dieses Medium in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Ein solcher Schaden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Medium in den öffentlichen Teil der Liste aufgenommen oder aus ihm gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“
 - e) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundeszentrale kann die Liste der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und den aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen in geeigneter Form mitteilen, damit der Listeninhalt zum Abgleich von Angeboten in Telemedien mit in die Liste aufgenommenen Medien genutzt werden kann, um Kindern und Jugendlichen möglichst ungefährteten Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und die Bearbeitung von Hinweisen auf jugendgefährdende Inhalte zu vereinfachen. Die Mitteilung umfasst einen Hinweis auf Einschätzungen nach § 18 Absatz 6.“
 - g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Bezug auf die vor Ablauf des 30. April 2021 in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Träger- und Telemedien gelten § 18 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort. Die Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bis zum 30. April 2021 be-

kannt gemacht worden ist, können unter Benennung der Listenteile A oder B in eine gemeinsame Listenstruktur mit der ab diesem Tag zu führenden Liste überführt werden.“

19. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24d eingefügt:

„§ 24a

Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 7 Absatz 2 und des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.

(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden über
 - a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder
 - b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen
 übermitteln können;
2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können;
3. die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu bewerten;
4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat;
5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten;

6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen;

7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung
 - a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,
 - b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,
 - c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist und
 - d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt;

8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.

(3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.

(4) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) in der jeweils geltenden Fassung gehen vor. Weitergehende Anforderungen dieses Gesetzes zur Wahrung der Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 bleiben unberührt. Die §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.

§ 24b

Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

(1) Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet „jugendschutz.net“ nimmt erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor. „jugendschutz.net“ unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen nach Satz 2. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 berücksichtigt die Bundeszentrale die Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

(2) Der Diensteanbieter kann die Pflicht nach § 24a Absatz 1 erfüllen, indem er in einer Leitlinie Maßnahmen festlegt und umsetzt, welche die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 für seinen Bereich konkretisieren und die Leitlinie

1. mit einer nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, bei der der Diensteanbieter Mitglied ist, vereinbart wurde,
2. der Bundeszentrale zur Beurteilung der Angemessenheit gemäß § 24a Absatz 1 vorgelegt wurde und
3. nach Bestätigung der Angemessenheit durch die Bundeszentrale veröffentlicht wurde (§ 24c Absatz 2).

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Diensteanbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Diensteanbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, fordert die Bundeszentrale den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

(4) Kommt der Diensteanbieter der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Vor der Anordnung gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Hat eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Pflicht des Diensteanbieters gemäß § 24a Absatz 1 ausgeschlossen, ist der Prüfumfang der Bundeszentrale auf die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beschränkt.

§ 24c

Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Bei der Erarbeitung einer Leitlinie nach § 24b Absatz 2 sind die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die vereinbarte Leitlinie ist in deutscher Sprache im Bundesanzeiger, auf der Homepage des Diensteanbieters und der Homepage der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, in dem die Vereinbarung durch die Bundeszentrale als angemessen beurteilt wurde, zu veröffentlichen. Die auf der Homepage veröffentlichte Leitlinie muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

§ 24d

Inländischer Empfangsbevollmächtigter

Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 haben sicherzustellen, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist und auf ihn in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbar Weise aufmerksam gemacht wird. An diesen Empfangsbevollmächtigten können unter Beachtung des § 24a Absatz 4 Bekanntgaben oder Zustellungen in Verfahren nach § 24b Absatz 3 und 4 bewirkt werden. Das gilt auch für die Bekanntgabe oder die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

21. In § 26 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein Trägermedium“ durch die Wörter „oder entgegen § 15 Absatz 1a ein dort genanntes Medium“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen“ durch die Wörter „Erteilen des Einverständnisses, das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „Film- oder Spielprogramm“ durch das Wort „Spielprogramm“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Film- oder Spielprogramm“ durch das Wort „Spielprogramm“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 2 einen Film oder ein Spielprogramm bereithält,“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) In der neuen Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- „4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24b Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 24d Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Fälle des Absatzes 3 Nummer 4 anzuwenden.“
- e) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:
- „(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.
- (7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.“

24. § 29a wird wie folgt gefasst:

„§ 29a

Weitere Übergangsregelung

Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und ihre Vertreterinnen und Vertreter, die sich am 1. Mai 2021 im Amt befinden, können unabhängig von ihrer bisherigen Mitgliedschaft in der Bundesprüfstelle noch höchstens zweimal als Beisitzerin oder Beisitzer oder als Vertreterin oder Vertreter berufen werden.“

25. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Bericht und Evaluierung

Dieses Gesetz wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die in § 10a niedergelegten Schutzziele erreicht wurden. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluation. In der Folge wird alle zwei Jahre dem Beirat Bericht erstattet über die weitere Entwicklung bei dem Erreichen der Schutzziele des § 10a. Alle vier Jahre ist dieser Bericht von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzulegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. April 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Franziska Giffey

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten

Vom 9. April 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesarchivgesetzes

Das Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betroffene: betroffene Personen gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie verstorbene Personen, zu denen Informationen vorliegen;“.

b) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. personenbezogene Informationen im Sinne dieses Gesetzes: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren lebenden oder verstorbenen Person;“.

d) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 9 bis 12.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2749)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. No-

vember 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist,“ eingefügt.

3. In § 3a Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „betroffene Personen“ ersetzt.

4. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz

Das Bundesarchiv erfasst, verwahrt, verwaltet und verwendet die in ihrem Gesamtbestand zu erhaltenden Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes als Archivgut des Bundes nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Soweit das Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht entgegensteht, unterfallen die Stasi-Unterlagen den archivrechtlichen Bestimmungen des Bundes.“

5. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Verarbeitung personenbezogener Informationen für archivische Zwecke ist zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 28 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 28 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 über verstorbene Personen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sowie der Verschlusssachanweisung vom 10. August 2018 (GMBI S. 826) und der SÜG-Ausführungsvorschrift

vom 15. Februar 2018 (GMBI S. 270) anzuwenden und“.

7. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Rechte der betroffenen Person

(1) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut des Bundes nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts des Bundes mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Die betroffene Person hat ein Recht auf Einsichtnahme, auf das § 10 Absatz 3 entsprechend anzuwenden ist.

(2) Nach dem Tod der betroffenen Person steht das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme den Angehörigen zu, wenn diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und die betroffene Person keine anderweitige Verfügung hinterlassen hat oder ihr entgegenstehender Wille sich nicht aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

(3) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder auf Einsichtnahme kann aus den in § 13 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden. In diesem Fall ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Zugang ohne Preisgabe der nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 zu schützenden Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(4) Das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Gegendarstellung ist auch den Angehörigen einer verstorbenen betroffenen Person einzuräumen, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen. Das Bundesarchiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(5) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d sowie in den Artikeln 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.“

9. In § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „personenbezogenen Informationen“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „personenbezogenen Informationen“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „und der Ausübung“ durch die Wörter „und die Ausübung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 11 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In der Angabe zu § 31 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchivs“ ersetzt.

c) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften“.

d) Die Angaben zu den §§ 35 bis 37 werden wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)

§ 36 (weggefallen)

§ 37 (weggefallen)“.

e) Die Angaben zu den §§ 38 bis 39a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 38 Landesbeauftragte

§ 39 Beratungsgremium“.

f) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Gerichtsstand“.

g) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 (weggefallen)“.

h) Die Angaben zu den §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 47 Übergangsregelung

§ 48 Evaluierung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stasi-Unterlagen werden in Berlin und an regionalen Standorten in Erfurt, Frankfurt (Oder), Halle (Saale), Leipzig und Rostock gemäß ihrer Herkunft verwahrt. Es werden zudem Außenstellen in Chemnitz, Cottbus, Dresden, Gera, Magdeburg, Neubrandenburg, Schwerin und Suhl gebildet. Außenstellen sind Standorte des Bundesarchivs in den ostdeutschen Ländern, die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen. Sie arbeiten inhaltlich und organisatorisch mit dem jeweiligen Archivstandort des Landes

zusammen. Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung von natürlichen Personen, die Bearbeitung von Anträgen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes in Form von partizipativen Dokumentations-, Ausstellungs- und anderen Bildungsprojekten in der Region. Die Standorte und Außenstellen sind in die regionale Gedenkstättenlandschaft eingebunden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesarchiv hat nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,
2. nach archivischen Grundsätzen Bewertung, Ordnung, Erschließung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,
3. gesonderte Verwahrung von
 - a) dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften,
 - b) Duplikaten nach § 11 Absatz 2 Satz 2,
 - c) Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten,
 - d) Unterlagen
 - über Mitarbeiter anderer Nachrichtendienste,
 - mit technischen oder sonstigen fachlichen Anweisungen oder Beschreibungen über Einsatzmöglichkeiten von Mitteln und Methoden auf den Gebieten der Spionage, Spionageabwehr oder des Terrorismus,

wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einzelfall erklärt, dass das Bekanntwerden der Unterlagen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde;

für die gesonderte Verwahrung nach Buchstabe b bis d gelten die Vorschriften über den Umgang mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher,

4. Erteilung von Auskünften, Mitteilungen aus Unterlagen, Gewährung von Einsicht in Unterlagen, Herausgabe von Unterlagen,
5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 32 Absatz 3; die Veröffentlichung kann auch durch ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen,

6. Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen und Herausgabe von Duplikaten von Unterlagen sowie Unterstützung von Einrichtungen und Gedenkstätten zur Aufarbeitung der Geschichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone bei der Dokumentation der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und quellenkundliche Forschung zur Erschließung der Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs,

7. Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nichtöffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen; die Information und Beratung kann an allen Standorten oder in digitaler Form erfolgen,

8. Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren zum Thema Staatssicherheitsdienst,

9. Vermittlung des besonderen Charakters und des Symbolwertes des Stasi-Unterlagen-Archivs durch hierauf bezogene Bildungs- und Informationsangebote an den historischen Orten sowie in Medien und Internet,

10. Rekonstruktion und Erschließung von zerrissenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes,

11. Vorlage eines schriftlichen Berichtes an den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die in § 2 genannten Aufgaben.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „auf Grundlage dieses Gesetzes“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Betroffene“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.

c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 2 und 3“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.

d) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Personenbezogene Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren lebenden oder verstorbenen Person.

(11) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Informationen derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt und werden die Wörter „die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt“ durch die Wörter „die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen anderer Behörden,“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv hat Unterlagen anderer Behörden, die es nach diesem Gesetz verwahrt und“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt und nach dem Wort „Nachrichtendienste“ ein Komma und die Wörter „die es nach diesem Gesetz verwahrt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma und werden die Wörter „die das Bundesarchiv nach diesem Gesetz verwahrt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte hat Unterlagen“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv hat Unterlagen, die es nach diesem Gesetz verwahrt,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personalunterlagen“ ein Komma und werden die Wörter „die das Bundesarchiv nach diesem Gesetz verwahrt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personalunterlagen“ ein Komma und werden die Wörter „die das Bundesarchiv nach diesem Gesetz verwahrt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorschriften zur Anbietung und Abgabe von Unterlagen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesarchivgesetzes bleiben unberührt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde“ durch die Wörter „eine behördliche oder notarielle Bestätigung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zum Nachweis der Identität dient insbesondere die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder die Übersendung einer amtlich oder notariell beglaubigten Kopie dieser Dokumente.“
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen“ durch die Wörter „an allen Standorten oder in digitaler Form“ ersetzt.

13. In § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

14. In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

15. In § 18 werden die Wörter „Bei den vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Bei Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die das Bundesarchiv nach diesem Gesetz verwahrt,“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3 werden jeweils die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

17. § 20 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:
 - „a) die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen

Bundestag und die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,

- b) die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Beschäftigten,

- c) Mitglieder des Beratungsgremiums nach § 39 und die Beschäftigten des Bundesarchivs, soweit die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,“.

- b) In Buchstabe e wird das Wort „sowjetischen“ durch das Wort „Sowjetischen“ ersetzt.

18. § 21 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:

„a) die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,

- b) die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur und ihre Beschäftigten,

- c) Mitglieder des Beratungsgremiums nach § 39 und die Beschäftigten des Bundesarchivs, soweit die Beschäftigten im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst sind,“.

- b) In Buchstabe e wird das Wort „sowjetischen“ durch das Wort „Sowjetischen“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesbeauftragten verwahrten Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die das Bundesarchiv nach diesem Gesetz verwahrt,“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.

20. In § 25 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37“ durch die Wörter „das Bundesarchiv gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.

- bb) In dem Satzteil nach der Aufzählung wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37“ durch die Wörter „das Bundesarchiv gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.
- bb) In dem Satzteil nach der Aufzählung wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37“ durch die Wörter „das Bundesarchiv gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt und wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
22. In § 29 Absatz 2 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchivs“ ersetzt.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ und werden die Wörter „ist dem Betroffenen“ durch die Wörter „sind dem Betroffenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchivs“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.“
25. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „sowjetischen“ durch das Wort „Sowjetischen“ und werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) dies erforderlich ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen und bei den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur oder für die Erstellung von Gutachten, Berichten und Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
26. In § 32a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv“ ersetzt.
27. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „an allen Standorten oder in digitaler Form“ ersetzt.
28. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften“.
29. Die §§ 35 bis 37 werden aufgehoben.
30. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes beim Bundesarchiv ist vorbehaltlich des Satzes 2 unzulässig, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung oder der von ihnen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes befasst sind.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung beim Bundesbeauftragten beschäftigt sind“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2011 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt waren“ ersetzt und die Wörter „beim Bundesbeauftragten beschäftigte Bedienstete“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma und werden die Wörter „Verhältnis zum Bundesbeauftragten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „Der Bundesbeauftragte gibt den Landesbeauftragten“ werden durch die Wörter „Das Bundesarchiv gibt den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Wörter „zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur“ eingefügt.
32. Die §§ 39 und 39a werden durch folgenden § 39 ersetzt:
- „§ 39
Beratungsgremium
- (1) Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv und zur Beratung des Bundesarchivs in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berührenden Belangen wird ein Beratungsgremium gebildet, das bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der konstituierenden Sitzung des Beratungsgremiums besteht. Das Beratungsgremium besteht aus

1. sechs Mitgliedern, die von den Landesregierungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen benannt werden,
 2. drei Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag benannt werden, und
 3. drei Mitgliedern, die von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannt werden und von denen ein Mitglied einem Verband der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft oder einer Vereinigung oder Interessengemeinschaft von Betroffenen staatlicher Repressionen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angehört.
- (2) Das Bundesarchiv unterrichtet das Beratungsgremium über grundsätzliche oder andere wichtige, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berührende Angelegenheiten und erörtert sie mit ihm.
- (3) Mitglieder des Beratungsgremiums sind bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über nicht offenkundige personenbezogene Informationen und sonstige vertrauliche Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Beratungsgremium fort.
- (4) Das Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesarchivs bedarf.“
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte trifft für seine Behörde“ durch die Wörter „Das Bundesarchiv trifft“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchivs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt und Satz 2 aufgehoben.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung eines Auftrags zur Verarbeitung von Informationen aus den Unterlagen ist nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung beim Bundesarchiv mit eigenen Mitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, der Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung gerade für den Umgang mit diesen Informationen ausgewählt worden ist und er die Informationen ausschließlich entsprechend den Weisungen des Bundesarchivs verarbeitet.“
35. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:
- „§ 42a
Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Berlin.“
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Vorschriften über die Datenschutzkontrolle“ durch die Wörter „§§ 14 bis 16 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt und die Wörter „und § 41 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Rechte betroffener Personen nach Artikel 15, 16, 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d sowie den Artikeln 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) werden nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.“
37. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchivs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesbeauftragten“ durch das Wort „Bundesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
38. § 46 wird aufgehoben.
39. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:
- „§ 47
Übergangsregelung
- Für die Rechtsverhältnisse der bisherigen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Regelungen in Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 912) vorhandenen Amtsinhabers ist § 36 Absatz 4 bis 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 164 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, weiter anzuwenden.
- § 48
Evaluierung
- Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde legt dem Deutschen Bundestag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 750) einen Evaluierungsbericht zum Transformationsprozess des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bun-

des Archiv vor. Im Zuge der Evaluierung wird geprüft, ob das Bestehen des Beratungsgremiums nach § 39 Absatz 1 für weitere fünf Jahre erforderlich ist.“

40. Es werden ersetzt:

- a) in der Inhaltsübersicht in den Angaben zu § 4, zum Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und zu den §§ 19 bis 21 sowie in der Überschrift des § 4, in § 4 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, in der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts, in der Überschrift des § 19, in § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, in der Überschrift des § 20, in § 20 Absatz 1 in dem Satzteil vor der Aufzählung, in der Überschrift des § 21 und in § 21 Absatz 1 in dem Satzteil vor der Aufzählung jeweils die Wörter „nicht öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“,
- b) in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 9, in der Überschrift des § 9 und in § 10 Absatz 4 jeweils die Wörter „nicht öffentlicher“ durch das Wort „nichtöffentlicher“ und
- c) in § 1 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2, in § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 2 sowie in § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 3 jeweils die Wörter „nicht öffentlichen“ durch das Wort „nichtöffentlichen“.

Artikel 3

Gesetz

über die Bundesbeauftragte oder
den Bundesbeauftragten für die Opfer
der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag
(SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG)

§ 1

Stellung, Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (Opferbeauftragte) nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages wahr.

(2) Die oder der Opferbeauftragte hat die Aufgabe:

1. als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie deren bis einschließlich im zweiten Grad verwandten Angehörigen in Politik und Öffentlichkeit zu wirken und zur Würdigung der Opfer des Kommunismus in Deutschland beizutragen,
2. den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse, die Bundesregierung sowie andere öffentliche Einrichtungen in Fragen, die die Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen, zu beraten,
3. den Prozess der gesellschaftlichen Verständigung über die unterschiedlichen biografischen Erfahrungen in der Zeit der deutschen Teilung zu befördern,

4. den Deutschen Bundestag in dem Anliegen zu unterstützen, die Aufmerksamkeit für die Belange der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft im europäischen und internationalen Rahmen zu stärken und daran mitzuwirken, die Vermittlung von Erfahrungen in Deutschland im Umgang mit den Opfern diktatorischer kommunistischer Gewalt im internationalen Kontext zu leisten, und

5. alle Institutionen des Bundes in Fragen von Opferinteressen beim Umgang mit den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den Archivbeständen, die Bezug zur Geschichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zu der Zeit der deutschen Teilung haben, zu beraten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann die oder der Opferbeauftragte Antrag auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem Bundesarchiv stellen, soweit dies für die Erstellung von Gutachten, Berichten oder Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages erforderlich ist.

(4) Die oder der Opferbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Bundes. Sie oder er kann sich auf Antrag der überprüfenden Stelle an Überprüfungsverfahren nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 bis 12 und § 21 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beratend beteiligen und dabei in die herangezogenen Unterlagen Einsicht nehmen. Sie oder er kann die Ergebnisse von Überprüfungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und § 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Stasi-Unterlagen-Gesetzes von Personen, die bei ihr oder ihm beschäftigt sind oder sich bei ihr oder ihm um eine Beschäftigung bewerben, einsehen.

(5) Die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sollen die oder den Opferbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützen.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Die oder der Opferbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Gesamtbericht zur aktuellen Situation der Opfer. Sie oder er hat auf Anforderung des Deutschen Bundestages Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die oder der Opferbeauftragte kann von den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beauftragt werden, Berichte vorzulegen.

(3) Die oder der Opferbeauftragte kann jederzeit dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen Stellungnahmen vorlegen.

(4) Die oder der Opferbeauftragte kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an den Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages teilnehmen.

§ 3

Anrufung der oder des Opferbeauftragten

Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten zu wenden.

§ 4

Zusammenarbeit mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen

(1) Die oder der Opferbeauftragte arbeitet bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz mit Verbänden der Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft sowie Vereinigungen und Interessengemeinschaften von Betroffenen staatlicher Repressionen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz arbeitet die oder der Opferbeauftragte mit den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur zusammen.

(3) Die oder der Opferbeauftragte arbeitet bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, dem Bundesarchiv, der Bundeszentrale für politische Bildung sowie den Gedenkstätten, den Bürgerarchiven zum Thema Opposition und Widerstand und anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zusammen.

§ 5

Wahl der oder des Opferbeauftragten und Amtszeit

(1) Der Deutsche Bundestag wählt die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten ohne Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind der Ausschuss für Kultur und Medien, die Fraktionen und Gruppen von Abgeordneten, die mindestens so viele Mitglieder haben, wie nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

(2) Zur Opferbeauftragten oder zum Opferbeauftragten sind Deutsche wählbar, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Zur Opferbeauftragten oder zum Opferbeauftragten kann nicht gewählt werden, wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gewesen ist. Ebenso ausgeschlossen ist die Wahl einer Person, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegender Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

(3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die oder der Opferbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor der Präsidentin oder dem Präsi-

denten des Deutschen Bundestages den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

§ 6

Rechtsstellung der oder des Opferbeauftragten

(1) Die oder der Opferbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages ernennt die Gewählte oder den Gewählten. Die oder der Opferbeauftragte ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls die Eidesleistung nach § 5 Absatz 4 vorher erfolgte, mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 5 Absatz 3 oder durch den Tod

1. durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages oder
2. durch Entlassung auf Verlangen der oder des Opferbeauftragten.

Die Abberufung und die Entlassung werden mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages ist die oder der Opferbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Der Deutsche Bundestag kann auf Antrag des Ausschusses für Kultur und Medien die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages beauftragen, die oder den Opferbeauftragten abzurufen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages.

(5) Die oder der Opferbeauftragte kann jederzeit die eigene Entlassung verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht, Berufsbeschränkung

(1) Die oder der Opferbeauftragte ist, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Opferbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen, Erklärungen abgeben oder Gutachten erstatten. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kultur und Medien.

(3) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die oder der Opferbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Opferbeauftragte oder Opferbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Beschäftigten der oder des Opferbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts die oder der Opferbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Nach Beendigung des Amtsverhältnisses der oder des Opferbeauftragten trifft die Entscheidung die oder der amtierende Opferbeauftragte. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten von der oder dem Opferbeauftragten nicht gefordert werden.

(5) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(6) Die oder der Opferbeauftragte darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(7) Die oder der Opferbeauftragte ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem Amt aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Opferbeauftragten die Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Opferbeauftragte während der Amtszeit tätig war. Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht überschreiten. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann eine Untersagung auch für die Dauer von bis zu 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausgesprochen werden.

(8) Die oder der Opferbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 8

Sitz der oder des Opferbeauftragten, Beschäftigte, Haushalt

(1) Die oder der Opferbeauftragte hat ihren oder seinen Sitz beim Deutschen Bundestag.

(2) Der oder dem Opferbeauftragten werden Beschäftigte für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Opferbeauftragten sind Beamtinnen und Beamte des Deutschen Bundestages nach § 129 des Bundesbeamtengesetzes. Die oder der Opferbeauftragte ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Eine Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei der oder dem Opferbeauftragten ist unzulässig.

(4) Die ihr oder ihm für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 9

Amtsbezüge, Versorgung

(1) Die oder der Opferbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Fall des § 6 Absatz 3 Satz 3 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 in einer obersten Bundesbehörde zustehenden Besoldung.

(2) Im Übrigen sind § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 6 tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugkostengesetzes für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Übergangsregelung für die Interessenvertretungen und die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes werden nach Eingliederung der Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesarchiv Personalvertretungswahlen durchgeführt. Die Wahlen erfolgen innerhalb von zehn Monaten nach Eingliederung der Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesarchiv.

(2) In der Zeit zwischen Eingliederung der Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesarchiv und der konstituierenden Sitzung der nach Absatz 1 neu gewählten Personalvertretungen wirken die Rechte und Pflichten der bisherigen Personalvertretungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der nachstehenden Zuständigkeitsregelungen als Bestandsmandat fort:

1. Soweit Maßnahmen ausschließlich die bisherigen Fachabteilungen AR, AU, KW oder R des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder Beschäftigte der Zentralen Verwaltung in den Standorten des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen, ist die bisher zuständige Personalvertretung des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Diese informiert den Personalrat des Bundesarchivs über beabsichtigte Maßnahmen.
2. Soweit Maßnahmen ausschließlich die bisherigen Fachabteilungen B, BE, PA, MA, FA und GW des Bundesarchivs oder die nichtrechtsfähige Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv sowie Beschäftigte der Zentralen Verwaltung in den Standorten des bisherigen Bundesarchivs betreffen, ist der Personalrat des Bundesarchivs zuständig. Dieser informiert die bisher zentral zuständige Personalvertretung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik über beabsichtigte Maßnahmen.
3. Soweit Maßnahmen das künftige Bundesarchiv in seiner Gesamtheit betreffen, insbesondere bei übergreifenden Maßnahmen, ist der Personalrat beim Bundesarchiv zuständig und beteiligt im Wege der Anhörung die bisher zuständige Personalvertretung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Er bezieht deren Votum in seine Entscheidung ein. Der Gesamtpersonalrat des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beteiligt im Wege der Unterbeteiligung nach den gesetzlichen Bestimmungen die örtlichen Personalvertretungen.

(3) Abweichend von § 69 Absatz 2 Satz 3, § 72 Absatz 2 Satz 1 und § 82 Absatz 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes werden die Fristen für die Beteiligung der Personalvertretungen wie folgt festgelegt:

1. 20 Arbeitstage bei einer Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 1,

2. 20 Arbeitstage bei einer Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3, wenn nur der örtliche Personalrat des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzuhören ist,

3. 30 Arbeitstage bei einer Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3, wenn der Gesamtpersonalrat des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzuhören ist.

(4) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen beim ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten nach Übergang in das Bundesarchiv nach Maßgabe von Satz 4 Nummer 1 bis 3 fort. Deren Amtszeiten sowie die der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesarchivs und deren Stellvertreterinnen enden mit der Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von zehn Monaten. Für die Zuständigkeiten gilt:

1. Die Gleichstellungsbeauftragte des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist für Maßnahmen, die die bisherigen Fachabteilungen AR, AU, KW oder R des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen, zuständig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesarchivs ist für Maßnahmen, die die Fachabteilungen GW, B, BE, PA, MA, FA des Bundesarchivs sowie die SAPMO betreffen, zuständig.
3. Soweit Maßnahmen das künftige Bundesarchiv in seiner Gesamtheit betreffen, insbesondere bei Angelegenheiten der zentralen Verwaltung und übergreifenden Maßnahmen, legen die Gleichstellungsbeauftragten des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesarchivs die abstrakte Zuständigkeitsverteilung einvernehmlich fest und teilen dies dem künftigen Bundesarchiv mit. Falls die Gleichstellungsbeauftragten nach Eingliederung der Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesarchiv kein Einvernehmen über die Verteilung der Zuständigkeit für die in Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 benannten Maßnahmen erzielt haben, legt das künftige Bundesarchiv die Zuständigkeiten fest.

(6) Die Mandate der bei dem ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gebildeten Schwerbehindertenvertretungen wirken nach Übergang in das Bundesarchiv neben den Schwerbehindertenvertretungen beim Bundesarchiv bis zur regulären Neuwahl im Oktober 2022 fort.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 5 Satz 4 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut des Bundesarchiv-

gesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 9. April 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV)

Vom 6. April 2021

Auf Grund des § 6a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft, der durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Erforderliche Angaben in der Anzeige und der Änderungsanzeige

(1) Die für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 6a Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft erforderlichen Angaben in der Anzeige vor dem Beginn des Einsatzes umfassen

1. Familienname und Vornamen oder Firma sowie Anschrift und Betriebsnummer des Inhabers im Sinne des § 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,
2. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift in Deutschland einer oder eines verantwortlich Handelnden bei dem Inhaber im Sinne des § 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft, die oder der den Behörden der Zollverwaltung gegenüber als Kontaktperson zur Verfügung steht,
3. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und, soweit vorhanden, Sozialversicherungsnummer der überlassenen Leiharbeiterin oder des überlassenen Leiharbeitnehmers,
4. Datum und Uhrzeit des Beginns sowie voraussichtliche Dauer der Überlassung,
5. Datum des Beginns und Datum des Endes einer nicht länger als sechs Monate zurückliegenden vorherigen Überlassung an den Inhaber,
6. Ort des Einsatzes der überlassenen Leiharbeiterin oder des überlassenen Leiharbeitnehmers

mit Ortsbezeichnung, Postleitzahl, Straßename und Hausnummer,

7. vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit der überlassenen Leiharbeiterin oder des überlassenen Leiharbeitnehmers,
8. Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Inhabers im aktuellen Kalenderjahr in der Fleischverarbeitung voraussichtlich erbracht werden,
9. Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die durch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im aktuellen Kalenderjahr in der Fleischverarbeitung für den Inhaber bisher erbracht wurden,
10. Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Inhabers im vergangenen Kalenderjahr in der Fleischverarbeitung erbracht wurden,
11. regelmäßige vertragliche wöchentliche Arbeitszeit der bei dem Inhaber im Bereich der Fleischverarbeitung in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
12. Familienname und Vornamen oder Firma sowie Anschrift und, soweit vorhanden, Betriebsnummer des Verleihers,
13. Tarifvertragsregisternummer des Tarifvertrages, auf den die Zulässigkeit der Arbeitnehmerüberlassung nach § 6a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft gestützt wird.

(2) Eine Anzeige über das Ende des Einsatzes der Leiharbeiterin oder des Leiharbeitnehmers (Beendigungsanzeige) umfasst

1. Datum und Uhrzeit der vorherigen Anzeige nach Absatz 1,
2. das tatsächliche Datum der Beendigung und

3. die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit der überlassenen Leiharbeiterin oder des überlassenen Leiharbeitnehmers.

(3) Eine Anzeige im Sinne des § 6a Absatz 3 Satz 8 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (Änderungsanzeige) umfasst

1. Datum und Uhrzeit der vorherigen Anzeige nach Absatz 1 und
2. die Änderungen zu den betreffenden Angaben nach Absatz 1.

Zu den Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 und 9 sind keine Änderungsanzeigen erforderlich.

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 5 und 8 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ort des Einsatzes nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 liegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

Berlin, den 6. April 2021

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Vom 7. April 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe d, Nummer 8, 20 Buchstabe a und b, Nummer 25 und 28, Nummer 28 auch in Verbindung mit Absatz 6, des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 6. November 2020 (BAZ AT 09.11.2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. April 2021

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

**Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken**

Vom 12. April 2021

Auf Grund des § 27 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Ansiedlung der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken (International Holocaust Remembrance Alliance – IHRA) in der Bundesrepublik Deutschland in der Rechtsform einer internationalen Institution gemäß Teil 3 Kapitel 1 des Gaststaatgesetzes wird gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 des Gaststaatgesetzes zugestimmt.

§ 2

(1) Die IHRA besitzt in Deutschland Rechtspersönlichkeit und kann

1. Verträge schließen,
2. über bewegliches und unbewegliches Vermögen verfügen und
3. vor Gericht klagen und vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 verklagt werden.

(2) Die rechtswirksame Vertretung der IHRA richtet sich nach ihrer Geschäftsordnung.

§ 3

(1) Die IHRA genießt die in den §§ 6 bis 9 und 15 des Gaststaatgesetzes vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, sofern die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die IHRA genießt die in § 11 des Gaststaatgesetzes vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen, sofern die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind und solange sich die IHRA überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

§ 4

Die Bediensteten der IHRA genießen die in den §§ 16 bis 18, 20 bis 21 sowie §§ 23 und 24 des Gaststaatgesetzes vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen. Dies gilt für die steuerliche Vergünstigung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nur, sofern die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind und solange sich die IHRA überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

§ 5

Die IHRA genießt die in § 10 des Gaststaatgesetzes vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, sobald die Bundesregierung festgestellt hat, dass die IHRA über ein adäquates Rechtsschutzsystem verfügt und in einem bindenden rechtlichen Instrument die Errichtung und die Modalitäten eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der IHRA geregelt worden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. April 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 6, ausgegeben am 8. April 2021**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 2021	Gesetz zu der Notifikation betreffend die Regeln für die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß dem Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Handels- und Kooperationsabkommen vom 30. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits GESTA: XG008	259
26. 2. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	261
1. 3. 2021	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	262
2. 3. 2021	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	264
3. 3. 2021	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC) über Entwicklungszusammenarbeit	266
3. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	270
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Validatek, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-162-01)	271
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CAE USA Mission Solutions Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-163-01)	274
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-73)	277
3. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Technology Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-85-01)	280
3. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	283
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	284
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	284
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	285
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	285
5. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2016 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	286
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	287
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	287
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	288

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	288
12. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi über die Beseitigung von Wracks	289
17. 3. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung	290
18. 3. 2021	Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	291
22. 3. 2021	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	294
3. 3. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	296

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
24. 3. 2021	Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Achte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungenverordnung – 8. GebäudeArbbV) FNA: neu: 810-1-63-8	BAnz AT 30.03.2021 V1	1. 4. 2021
31. 3. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung FNA: 2126-13-23	BAnz AT 31.03.2021 V1	31. 3. 2021
31. 3. 2021	Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) FNA: neu: 860-5-71; 860-5-70	BAnz AT 01.04.2021 V1	1. 4. 2021
1. 4. 2021	Verordnung zur pauschalen Abgeltung erhöhter Kosten für Hygienemaßnahmen im Heilmittelbereich (Hygienepauschaleverordnung – HygPV) FNA: neu: 860-5-72	BAnz AT 06.04.2021 V1	1. 4. 2021
7. 4. 2021	Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser FNA: neu: 2126-9-22; 2126-9-21	BAnz AT 08.04.2021 V1	9. 4. 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 12. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2021/269 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 hinsichtlich des Geltungsbeginns der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommenen Änderungen bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse ⁽¹⁾	L 60/24	22. 2. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 2. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/275 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela	L 60/1	22. 2. 2021
16. 12. 2020 Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe in Bezug auf Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester ⁽¹⁾	L 62/1	23. 2. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
16. 2. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/278 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragenen Namens „Volaille de Bresse“/„Poulet de Bresse“/„Poularde de Bresse“/„Chapon de Bresse“ (g. U.)	L 62/4	23. 2. 2021
22. 2. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 62/6	23. 2. 2021
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		